



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

alias *****

***** , *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** , *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Abschiebungsanordnung (Bulgarien)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Motsch als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2016

folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Schutz vor einer Abschiebung nach Bulgarien.

Der am ***** 1996 in S***** geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gemäß § 25 AsylG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab er an, den Irak am 18. März 2015 verlassen zu haben und am 27. März 2015 in Deutschland eingereist zu sein. Am 28. Mai 2015 stellte er Asylantrag.

Nach Eingang eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 vom 1. Juni 2015 fand am 7. Juli 2015 das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens statt. Dabei trug der Antragsteller vor, dass er auf die Unterstützung seiner in Deutschland lebenden Schwester und deren Ehemann angewiesen sei; sie hätten ihm mit Klamotten geholfen. Die Frage, ob ein Verwandter auf seine Unterstützung angewiesen sei, verneinte er. Gegen eine Rückführung nach Bulgarien wandte der Antragsteller ein, dass er dort schlecht behandelt worden sei und wenig zu essen und zu trinken bekommen habe. Sein Reiseziel sei Deutschland gewesen.

Am 27. Juli 2015 ersuchte das Bundesamt Bulgarien um die Übernahme des Verfahrens. Bulgarien entsprach mit Schreiben vom 10. August 2015 dem Gesuch unter Hinweis auf Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 17. November 2015, zugestellt am 20. November 2015, wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt (Nr. 1) und die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet (Nr. 2). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 0 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 3). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 25. November 2015 hat der Antragsteller durch seine Prozessbevollmächtigte gegen vorgenannten Bescheid beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage erhoben (RO 3 K 15.50686) und zugleich gegen die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Der Antrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass das Asyl- und Aufnahmeverfahren in Bulgarien an systemischen Mängeln leide und der Antragsteller in Deutschland eine als

Flüchtling anerkannte (volljährige) Schwester habe, die sich zusammen mit ihrem Ehemann um den Antragsteller kümmern würde.

Der Antragsteller lässt beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid vom 17. November 2015 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten im vorliegenden Verfahren sowie auf die beigezogenen Gerichts- und Behördenakten im Verfahren des Bruders des Antragsteller (Az. RO 3 K 15.50688) Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag gemäß Art. 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem streitgegenständlichen Bescheid ist nicht begründet. Bei der in diesem Verfahren gebotenen Interessenabwägung, in deren Rahmen insbesondere die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind, ist davon auszugehen, dass die Abschiebungsanordnung rechtmäßig ist und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Formelle Mängel des streitgegenständlichen Bescheids liegen nicht vor. Bulgarien ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und es sind keine außergewöhnlichen Gründe ersichtlich, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gebieten. Die Abschiebungsanordnung ist zu Recht ergangen und kann auch durchgeführt werden.

1. Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Demzufolge ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylG) an, wenn der Ausländer dorthin abgeschoben werden soll und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Bulgarien ist der für das Asylverfahren des Antragstellers zuständige Staat im Sinn von § 27a AsylG (vgl. Nr. 2), in den eine Abschiebung möglich ist (vgl. Nr. 3).

2. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuständigkeit für das Asylverfahren des Antragstellers ist die Dublin III-VO. Deren Zuständigkeitskriterien finden gemäß Art. 49 Satz 2 Dublin III-VO auf Asylanträge, die wie hier ab dem 1. Januar 2014 gestellt werden, Anwendung.

2.1 Bulgarien ist nach Art. 13 Dublin III-Verordnung für den Asylantrag des Antragstellers zuständig, weil dieser dorthin von einem Drittstaat kommend illegal eingereist ist. Im Übrigen kann gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Ob der Mitgliedstaat von dieser Befugnis Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen, dessen Ausübung integraler Bestandteil des im EU-Vertrag vorgesehenen und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeiteten gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist (vgl. EuGH vom 21.12.2011 Az. C-411/10 und C-493/10). Bulgarien hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Zur Prüfung des Antrags ist damit nicht die Antragsgegnerin, sondern Bulgarien zuständig.

Dass sich die volljährige, als Flüchtling anerkannte Schwester des Antragstellers in Deutschland aufhält, steht der Zuständigkeit Bulgariens nicht entgegen. Insoweit kann sich der Antragsteller nicht auf Art. 9 - 10 Dublin III-VO berufen, da er volljährig ist und deswegen seine in Deutschland lebende Schwester kein Familienangehörige im Sinne des Art. 2 Buchstabe g Dublin III-VO ist. Gleiches gilt im Hinblick auf den in Deutschland lebenden minderjährigen Bruder des Antragstellers. Auch dieser ist kein Familienangehöriger des Antragstellers gemäß Art. 2 Buchstabe g Dublin III-VO; denn der Antragsteller ist nach dem Recht des Mitgliedstaates für diesen nicht verantwortlich.

Im Hinblick auf den minderjährigen Bruder des Antragstellers, der wie er in Deutschland um Asyl nachgesucht hat, kommt auch kein Familienverfahren nach Art. 11 Dublin III-VO nicht in Betracht, weil beide, wie dargestellt, keine Familienangehörige im Sinn der Dublin III-VO sind und nicht beide minderjährig sind, sondern nur der Bruder des Antragstellers.

2.2 Gegen die Zuständigkeit Bulgariens kann der Antragsteller, der als männlicher junger Erwachsener ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nicht zu den besonders schutzbe-

dürftigen Personen gehört, nicht mit Erfolg einwenden, dass das Asylwesen in Bulgarien mit durchgreifenden systemischen Mängeln behaftet sei.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-Verordnung setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Art. 8 bis 15 Dublin III-Verordnung vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) mit sich bringen (Unterabs. 2); kann eine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien der Art. 8 bis 15 Dublin III-Verordnung bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, nicht vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Unterabs. 3).

Der Regelung in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO beruht auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem. Dieses gründet sich auf das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll zu dieser Konvention von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden. Es gilt daher die Vermutung, dass Asylbewerbern in jedem Mitgliedsstaat eine Behandlung entsprechend den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskommission zukommt. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist die Widerlegung der Vermutung aber an hohe Hürden geknüpft. Nicht jede Fehlleistung im Einzelfall lässt die Vermutung hinfällig werden. Erst wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im aufnahmebereiten Staat grundlegende, systembedingte Mängel aufweisen, die gleichsam zwangsläufig eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der in diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber befürchten lassen, wird die Vermutung widerlegt. Dabei müssen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe im Sinn der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung vorliegen (vgl. EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10 – U.v. 10.12.2013 – C-394/12 (A****); BVerwG, B.v. 19.3.2014 – 10 B 6.14 – juris). Im Rahmen dieser Prognose ist nicht allein auf die Rechtslage im betreffenden Mitgliedstaat abzustellen, maßgeblich ist

vielmehr deren Umsetzung in die Praxis (vgl. EGMR, U.v. 21.1.2011 – 30696/09 (M.S.S ./ Belgien und Griechenland) – juris).

Systemische Mängel des Asylverfahrens liegen in Bulgarien nicht vor. Das bulgarische Asylrecht steht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im Allgemeinen im Einklang mit den internationalen und europäischen Standards und enthält die wichtigsten Garantien (vgl. BayVGH vom 29.1.2015 Az. 13a B 14.50038). Die in diesem Urteil festgestellten positiven Entwicklungen werden auch in dem Bericht des UNHCR vom 23. Dezember 2014 an das Verwaltungsgericht Minden (vgl. VG Minden vom 18.2.2015 Az. 10 L 116/15.A) bestätigt. Unter Bezugnahme hierauf führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Folgendes aus (vgl. Urteil vom 18.3.2015 Az. A 11 S 2042/14):

„UNHCR berichtet in der aktuellsten Stellungnahme vom 23.12.2014 (an VG Minden) über das Aufnahmeverfahren und die allgemeine Situation für Flüchtlinge, dass Asylbewerber nach einer (illegalen) Einreise nach Bulgarien nicht mehr für einen längeren Zeitraum inhaftiert werden. Dies ist laut UNHCR einer seit dem ersten Vierteljahr 2014 verbesserten Kooperation zwischen Grenz- und Einwanderungsbehörden und der staatlichen Agentur für Flüchtlinge (SAR) zu verdanken. Für die Bewohner der SAR-Einrichtungen sorgt der Staat für warme Mahlzeiten (zweimal täglich) und eine medizinische Grundversorgung. Aufgrund der UNHCR-Förderung kümmern sich Partnerorganisationen (Bulgarisches Rotes Kreuz, Bulgarian Helsinki Committee, CARITAS) um rechtliche Beratung und nicht offizielle Bulgarisch-Kurse in den SAR-Einrichtungen. Die in den SAR-Einrichtungen untergebrachten "Dublin-Rückkehrer" haben ein Recht auf dieselben Hilfe- und Dienstleistungen, die anderen Asylbewerbern zustehen. Als Folge des ständigen Anstiegs der Anzahl der neuen Asylanträge erfolgt allerdings laut der Stellungnahme vom 23.12.2014 die Registrierung und Bearbeitung der Anträge seit kurzem wieder etwas verzögert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die SAR weiterhin nicht über eine ausreichende Anzahl von Dolmetschern (insbesondere für Farsi/Dari und Paschtu) sowie von Mitarbeitern für die Registrierung und Befragung verfügt. Videokonferenz-Ausrüstungen in zwei Einrichtungen, nämlich in der RC-Harmanli und der Übergangseinrichtung für Einwanderungshaft, Allocation Centre Elhovo, sollen helfen, das Verfahren zu beschleunigen. UNHCR geht davon aus, dass wegen der Erhöhung der Aufnahme- und der Bearbeitungskapazitäten seit Anfang 2014, welche dazu geführt habe, dass zwischen Januar und Oktober 2014 5.624 Antragstellern ein Schutzstatus gewährt worden sei, das Asylsystem "einigermaßen" funktioniert. Um allerdings die bisher bei den Aufnahme- und Bearbeitungskapazitäten erfolgten Verbesserungen beizubehalten, benötige die SAR weiter Mittel... Seit Juli 2014 gilt ein nationaler Plan zur Integration von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde. Vor allem hat EASO auf die im Oktober 2014 geäußerte Bitte Bulgariens hin Unterstützung bei der weiteren Verbesserung des bulgarischen Asyl- und Aufnahmesystems - so genannten "special support" (vgl. zum Hintergrund dieses Programms EASO vom 05.12.2014, Annex D, S. 14) - zugesagt. Nach den unter anderem mit Hilfe des "EASO Operation Plan to Bulgaria" in der Vergangenheit erzielten Fortschritten ist nun ein "EASO Special Support Plan to Bulgaria" konzipiert worden, welcher am 05.12.2014 vom Bulgarischen Innenminister und EASO unterzeichnet wurde. Zu den danach geplanten Maßnahmen, welche bis Ende Juni 2016 fort dauern sollen, gehören unter anderem die Unterstützung bei der Einhaltung geltenden Flüchtlingsrechts der Europäischen Union, bei der Erkennung und Behandlung von besonders schutzbedürftigen Personen, bei der Aufnahme der Flüchtlinge bzw. den Aufnahmeverfahren, bei der Schaffung von Verfahrensgarantien und der verbesserten Aufnahme von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, bei der Entwicklung von Trainings für Dolmetscher, sowie bei der Aus- oder Weiterbildung von Entscheidern und von Angehörigen der Justiz (vgl. ausführlich zu den geplanten Maßnahmen EASO vom 05.12.2014). Die Umsetzung des Plans wird in Kooperation und mit Unterstützung des UNHCR erfolgen...

Danach wird in allen Dublin-Verfahren eine Anhörung durchgeführt, "wenn notwendig". Der Zugang zu einem Verfahren über die Feststellung des Flüchtlingsstatus im Fall der "Wiederaufnahme" - also bei Antragstellern, welche in Bulgarien bereits eines Asylantrag gestellt haben - ist prinzipiell davon abhängig, welchen Stand der frühere Asylantrag in Bulgarien gehabt hat bzw. hat. Ist über diesen noch nicht (sachlich) entschieden worden, wird in Bulgarien eine

Entscheidung gefällt. Hat ein Asylbewerber Bulgarien verlassen und erscheint nicht oder wirkt an einem Verfahrensschritt nicht mit, so wird das Verfahren allerdings nach zehn Tagen des Nichterscheinens bzw. der fehlenden Mitwirkung ausgesetzt. Kehrt der Antragsteller sodann innerhalb von drei Monaten nach Registrierung seines Antrags nach Bulgarien zurück, wird es wiedereröffnet und grundlegend geprüft. Erfolgt die Rückkehr in die Republik Bulgarien dagegen erst nach Ablauf dieser Frist, so gilt die Anwesenheit des Asylbewerbers als illegal und er wird in Abschiebungshaft genommen, es sei denn er kann "objektive Gründe" für einen Wechsel seines Wohnortes, sein Nichterscheinen bei der zuständigen Behörde oder seine fehlende Mitwirkung darlegen. Grundsätzlich kann der Betroffene nach Beendigung seines Verfahrens einen Folgeantrag stellen; es werden dann aber nur die mit dem Folgeantrag geltend gemachten neuen Gründe geprüft.

Für Dublin-Rückkehrer gilt nach dieser Stellungnahme des UNHCR allerdings weiter (siehe bereits UNHCR vom April 2014) die Besonderheit, dass das Asylverfahren grundsätzlich wiedereröffnet wird, wenn über den Asylanspruch (in der Sache) noch nicht entschieden worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dublin-Rückkehrer einer Fortführung des Verfahrens in Bulgarien zustimmt. Nach UNHCR ist damit eine sachliche Prüfung des Asylantrags sichergestellt; der Antragsteller wird abhängig vom Verfahrensstand höchstwahrscheinlich in eine SAR-Einrichtung überstellt und genießt dieselben Rechte wie andere Asylbewerber. Selbst in Fällen, in denen das Verfahren zunächst ausgesetzt und nach weiteren drei Monaten beendet wurde, wird in der Praxis nach einer Überstellung zu einer Anhörung geladen, wenn eine solche noch nicht stattgefunden hat. Ist hingegen über den Asylanspruch in der Sache bereits entschieden worden, wird zwar die betreffende Person wieder ins Land gelassen, aber ebenso behandelt wie Asylbewerber, deren Ersuchen um internationalen Schutz bestandskräftig abgelehnt wurde. Sie können dann mit dem Ziel einer Abschiebung in einer Haftanstalt festgehalten werden, welche der Abteilung für Migration unterstellt ist. Etwas anders gilt, wenn der Betroffene einen Folgeantrag einreicht. Er kann dann in einer SAR-Einrichtung untergebracht werden oder unter einer "externen Anschrift" wohnhaft sein.“

An anderer Stelle nimmt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auf sein Urteil vom 10. November 2014 (Az. A 11 S 1778/14) wie folgt Bezug:

„Zwar stehen die geschilderten Fortschritte auch im Zusammenhang mit den zurückgegangenen Anträgen, die wiederum zu einem wesentlichen Teil mit den nicht unionsrechts- und völkerrechtskonformen Zurückschiebungen und den nicht unbedenklichen Absperrmaßnahmen an der Grenze zur Türkei (vgl. etwa HRW I, S. 7) zusammenhängen, sie haben aber jedenfalls faktisch, worauf es allein ankommt, zu einer Situation geführt, in der zumindest für den Personenkreis von nicht ernsthaft erkrankten Alleinstehenden und Familien, zu denen keine kleinen Kinder gehören, nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme festgestellt werden können, dass diese im Falle einer Überstellung nach Bulgarien dort Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt zu sein. Zwar sind die Zugangszahlen wieder im Steigen begriffen, jedoch sind, wie bereits ausgeführt, noch erhebliche Kapazitäten frei. Hinzu kommt (und dabei handelt es sich um einen wesentlichen Beurteilungsaspekt), dass Bulgarien - anders als im Vorjahr - nicht mehr völlig unvorbereitet und ohne Hilfe der Union und von UNHCR mit steigenden Zugangszahlen konfrontiert sein wird. Was den Personenkreis der Familien mit kleinen Kindern, ernsthaft Erkrankten und unbegleiteten Minderjährigen betrifft, lässt, weil nicht entscheidungserheblich, der Senat ausdrücklich offen, ob hier eine andere Beurteilung vorzunehmen ist, ferne läge sie jedoch nach dem oben Dargelegten nicht. In diesem Zusammenhang wäre auch ggf. zu klären, ob im Fall einer Überstellung etwa festgestellte, an sich bestehende Mängel durch konkrete Absprachen zwischen den für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen deutschen Ausländerbehörden und den bulgarischen Behörden in einer Weise kompensiert werden können, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vermieden werden kann (vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12; BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14 und 2 BvR 1795/14 - jeweils juris). ...“.

Das Gericht verkennt nicht das Bestehen gewisser Missstände in Bulgarien. Diese begründen jedoch für sich keine systemischen Mängel. Der UNHCR hat in seinen jüngsten Berichten keine generelle Empfehlung ausgesprochen, im Rahmen des Dublin-

Verfahrens Asylbewerber nicht nach Bulgarien zu überstellen. Dem Fehlen einer solchen Empfehlung des UNHCR kommt besondere Bedeutung zu. Denn die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente sind im Rahmen der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in einem Mitgliedstaat angesichts der Rolle, die dem UNHCR durch die – bei der Auslegung des unionsrechtlichen Asylverfahrensrechts zu beachtende – Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, besonders relevant (vgl. EuGH vom 30.5.2013 Az. C-528/11). Soweit der UNHCR davon spricht, dass Gründe dafür vorliegen könnten, Überstellungen für bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen auszuschließen und empfiehlt, eine Einzelfallbewertung, insbesondere im Hinblick auf Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen oder Vulnerabilitäten, durchzuführen (vgl. Bulgarien als Asylland, UNHCR Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien vom April 2014), betrifft dies den Antragsteller als volljährigen gesunden Erwachsenen nicht.

- 2.3 Der Antragsteller kann auch keinen Anspruch auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO geltend machen. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedsstaat einen Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Bestimmungen der Dublin III-VO begründen – wie die der Dublin II-VO – auch hinsichtlich der Selbsteintrittskompetenz keine subjektiven Rechte des Schutzsuchenden. Sie dienen nämlich alleine der internen Verteilung der Lasten und Verantwortung unter den EU-Mitgliedstaaten (vgl. VG Berlin vom 7.10.2013 Az. 33 L 403.13 A; VG München vom 17.8.2011 Az. M 16 E 11.30637 m.w.N.).

Selbst wenn man jedoch einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung annehmen würde, bestehen hier keine Anhaltspunkte dahingehend, dass sich dieser zu einem Anspruch auf Selbsteintritt reduziert hat („Ermessensreduzierung auf Null“). Da es sich bei dem Selbsteintritt um einen Ausnahmefall handelt, müssten außergewöhnliche Gründe vorliegen, die Deutschland verpflichten könnten, das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben. Solche sind allenfalls dann gegeben, wenn außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern (vgl. VG Bremen vom 4.9.2013 Az. 4 V 1037/13.A).

Eine solche außergewöhnliche Situation ergibt sich nicht daraus, dass sich die Schwester sowie der minderjährige Bruder des Antragstellers in Deutschland aufhalten. Der volljährige Antragsteller ist insoweit, wie schon dargelegt, kein Familienangehöriger von diesen im Sinne des Art. 2 Buchstabe g Dublin III-VO. Eine Herstellung der Familieneinheit

in Deutschland ist vor diesem Hintergrund nicht geboten. Es ist zudem nicht erkennbar, dass der volljährige Antragsteller unabdingbar auf die Unterstützung seiner Schwester bzw. seines minderjährigen Bruders angewiesen ist. Der Vortrag des Antragstellers, er benötige die Hilfe seiner Schwester, die ihm Klamotten besorge, reicht dafür nicht. Demzufolge kommt insoweit auch keine Zuständigkeit der Antragsgegnerin nach Art. 16 Dublin III-VO in Betracht. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die volljährige Schwester, sondern auch im Hinblick auf den minderjährigen Bruder des Antragstellers; es wurde nämlich weder vorgetragen noch ist ersichtlich, dass beide über die allgemeine Verbindung von Geschwistern hinaus i.S.d. Art. 16 Dublin III-VO aufeinander angewiesen sind, zumal der Antragsteller bei der Anhörung durch das Bundesamt am 7. Juli 2015 die Frage verneint hat, ob ein Familienangehöriger oder Verwandter auf seine Unterstützung angewiesen ist.

3. Die Abschiebung nach Bulgarien ist möglich.

Nach dem Wortlaut des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG darf eine Abschiebungsanordnung erst dann erfolgen, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Während bei der Abschiebungsandrohung die Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse regelmäßig durch die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, ist dies bei der Abschiebungsanordnung anders. Eine Abschiebung darf nur dann erfolgen, wenn diese rechtlich und tatsächlich möglich ist. Andernfalls ist die Abschiebung auszusetzen (Duldung). Liegen somit Duldungsgründe im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor, dann ist die Abschiebung unmöglich und kann auch im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht durchgeführt werden. Abweichend von der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde hat das Bundesamt bei der Abschiebungsanordnung auch die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass keine inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse vorliegen (vgl. BayVGH vom 12.3.2014 Az. 10 CE 14.427; VG Regensburg vom 7.10.2013 Az. RN 8 S 13.30403). Es sind hier jedoch weder relevante Vollstreckungshindernisse substantiiert geltend gemacht noch für das Gericht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Motsch
Richter am VG